

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.05.2019

Geschäftszeichen:

II 23-1.38.5-15/19

Nummer:

Z-38.5-219

Geltungsdauer

vom: **7. Mai 2019**

bis: **7. Mai 2024**

Antragsteller:

Loacker Saar Recycling GmbH

An der Remise 20

66424 Homburg

Gegenstand dieses Bescheides:

Muldencontainer mit Abtropfboden und integrierter Auffangwanne

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und eine Anlage.

Der Gegenstand ist erstmals am 30. März 2009 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind Behälter für Absetzkipperfahrzeuge entsprechend DIN 30720-1¹ bzw. DIN 30720-2² mit zusätzlichem Einbau eines Abtropfbodens und einer Sammelwanne, im Folgenden als Muldencontainer bezeichnet (siehe Anlage 1). Die Muldencontainer dienen zur Aufnahme von emulsionsbehafteten Abfällen aus der Metallverarbeitung. Die maximale Nutzlast beträgt 9 t. Die Muldencontainer werden mit folgenden Nennvolumina und dem jeweiligen Auffangwannenvolumen ausgeführt:

Nennvolumen 7 m³, Auffangwannenvolumen 150 l,

Nennvolumen 10 m³, Auffangwannenvolumen 170 l,

Nennvolumen 15 m³, Auffangwannenvolumen 220 l.

Die anhaftende Flüssigkeit der auf dem Abtropfboden abgelegten Metallteile wird in der darunter liegenden Sammelwanne aufgefangen und vor dem Abfahren des Containers abgesaugt. Der standardmäßige Boden des Muldencontainers wird als Boden für die Auffangwanne im Falle einer Undichtheit der Sammelwanne genutzt.

(2) Die Muldencontainer dürfen in Gebäuden bzw. unter einer Überdachung oder bei Verwendung der vom Hersteller mitgelieferten Regenabdeckung auch im Freien aufgestellt werden. Die Muldencontainer dürfen nicht in Frostbereichen aufgestellt werden.

(3) Es dürfen nur Metallteile mit solchen anhaftenden Flüssigkeiten, wie Maschinenöl, Kühlschmiermittel und ähnliche aufgenommen werden, gegen die der Stahl des Muldencontainers sowie die selbstschließende Armatur der Sammelwanne beständig sind. Der Flammpunkt dieser Flüssigkeiten muss > 55 °C sein.

(4) Der Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(5) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG³ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(6) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Muldencontainer müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

1	DIN 30720-1:2016-02	Behälter für Absetzkipperfahrzeuge - Teil 1: Behälter mit einem Nennvolumen von 5 m ³ bis 10 m ³
2	DIN 30720-2:2016-02	Behälter für Absetzkipperfahrzeuge - Teil 2: Behälter mit einem Nennvolumen von 15 m ³ und 20 m ³
3	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist	

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

(1) Die Muldencontainer werden aus Stahl S235JR (Werkstoff-Nr. 1.0038) nach DIN EN 10025-2⁴ hergestellt und erhalten ein geeignetes Korrosionsschutzsystem entsprechend der vorgesehenen Lebensdauer/Schutzdauer.

(2) Die Blechdicken betragen 4 mm.

2.2.2 Konstruktionsdetails

(1) Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.3 sowie den beim DIBt hinterlegten Ausführungszeichnungen entsprechen.

(2) Der Abtropfboden besteht aus einem Lochblech mit untergelegtem Filtervlies oder einem Siebboden ohne Filtervlies.

(3) Zur Entleerung der Sammelwanne ist diese mit zwei Schnellkupplungen, bestehend aus jeweils einer Kupplung Typ Preol 161104 und einem Nippel Typ Preol 167154, Hersteller: Prevost Corporation Ltd. in Greenville/USA, ausgerüstet.

2.2.3 Standsicherheit

Die Standsicherheit der Behälter für Absetzkipperfahrzeuge nach DIN 30720-1 bzw. DIN 30720-2 wird durch die zusätzlichen Einbauten (siehe Abschnitt 1 (1)) nicht abgemindert. Die zusätzlichen Einbauten (Abtropfboden und Sammelwanne) sind gemäß Gutachten⁵ und der darin aufgeführten Randbedingungen standsicher.

2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Muldencontainer darf nur in den dem DIBt benannten Werken X⁶ erfolgen.

(2) Die Muldencontainer werden aus Behältern für Absetzkipperfahrzeuge nach DIN 30720-1 bzw. DIN 30720-2 hergestellt, die entsprechend den Bestimmungen dieses Bescheides ausgerüstet werden.

(3) Für die Herstellung der Muldencontainer gelten die Anforderungen der Ausführungsklasse EXC2 nach DIN EN 1090-2⁷ und die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Muldencontainer sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Muldencontainer den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Nachweis ist entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN EN 1090-2, Ausführungsklasse EXC2 zu führen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Muldencontainer hat durch Schweißen anhand einer Schweißanweisung (WPS) entsprechend DIN EN ISO 15609⁸ zu erfolgen.
- Die Wandungen durchdringende Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels der Auffangwannen der Muldencontainer sind unzulässig.
- Werden die Einzelteile der Muldencontainer durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.

⁴ DIN EN 10025-2:2005-04 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle

⁵ Gutachten: Auftragsnummer 240-08 der Gesellschaft für Anlagentechnik und Sicherheit mbH (G.A.U.S.) vom 31.12.2008

⁶ Bezeichnungen und Anschriften der Herstellwerke sind beim DIBt hinterlegt.

⁷ DIN EN 1090-2:2011-10 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken

⁸ DIN EN ISO 15609 Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe - Schweißanweisung

- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Schweißnähte an den Wandungen müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnäht ohne wesentlichen Kantenversatz ausgeführt werden. Eckverbindungen müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte, einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte oder beidseitig geschweißte Ecknähte ausgeführt werden. Kreuzstöße sind zu vermeiden.
- Sämtliche Handschweißarbeiten dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die für die erforderliche Prüfgruppe nach DIN EN ISO 9606-1⁹ und für das jeweilige angewendete Schweißverfahren eine gültige Prüfbescheinigung haben. Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

2.3.2 Transport

Der Transport der Muldencontainer ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Muldencontainer müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Muldencontainer gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Muldencontainertyp mit Angabe des Nennvolumens,
- Nutzlast 9 t,
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff,
- Volumen der Auffangwanne.

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Muldencontainer mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer für Auffangvorrichtungen aus metallischen Werkstoffen anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen: Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Muldencontainer eine für Auffangvorrichtungen aus metallischen Werkstoffen anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine dafür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

⁹

DIN EN ISO 9606-1:2017-12 Prüfung von Schweißern - Schmelzschweißen - Teil 1: Stähle (ISO 9606-1:2012, einschließlich Cor 1:2012 und Cor 2:2013)

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Muldencontainer den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN EN 1090-2 zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jedem Muldencontainer folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Kontrolle der Kennzeichnung des verwendeten Stahls sowie Kontrolle des Werkzeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204¹⁰,
2. Kontrolle der Abmessungen,
3. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2,
4. Dichtheitsprüfung vor dem Aufbringen des Korrosionsschutzes,
5. Kontrolle des ordnungsgemäßen Einbaus und der Dichtheit der Schnellkupplung durch Wasserfüllung des Muldencontainers.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN ISO 3452-1¹¹ oder einem gleichwertigen Verfahren.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Muldencontainer, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Muldencontainer durchzuführen. Bei der Fremdüberwachung und bei der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

¹⁰
¹¹

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

DIN EN ISO 3452-1:2014-09

Zerstörungsfreie Prüfung-Eindringprüfung - Teil 1: Allgemeine Grundlagen

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Anwendung des Zulassungsgegenstandes

3.1 Planung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Muldencontainer sind den wasser-, arbeitschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Für die nach Abschnitt 1 (1) bis (3) genannte Anwendung ist die Auffangwanne des Muldencontainers mit einem Auffangvolumen entsprechend Abschnitt 1 (1) ausreichend bemessen¹².

(3) Die Muldencontainer dürfen nur auf waagerechten, ebenen und ausreichend befestigten, Flächen (z. B. Asphalt, Beton) aufgestellt werden.

(4) Niederschlagswasser darf nicht in die Muldencontainer gelangen. Die Fläche um den Muldencontainer im Wirkungsbereich der Beschickung muss befestigt sein und darf kein Gefälle zum Muldencontainer aufweisen, so dass sich z. B. Niederschlagswasser nicht unter dem Muldencontainer sammeln kann.

(5) Die Muldencontainer müssen gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann zum Beispiel erfolgen durch

- geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege,
- Anfahrerschutz,
- Aufstellung in einem geeigneten Raum.

3.2 Ausführung

(1) Die Aufstellung der Muldencontainer hat nach der vom Hersteller erstellten Betriebsanleitung unter Beachtung des Abschnitts 3 dieses Bescheides zu erfolgen.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an den Muldencontainern, insbesondere im Bereich der Auffangwanne sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

4.1 Nutzung

4.1.1 Lagerflüssigkeiten

(1) Als Lagerflüssigkeiten für die Muldencontainer sind alle den Abfällen aus der Metallverarbeitung anhaftende Flüssigkeiten zulässig, die sich aus Abschnitt 1 (3) ergeben und gegen die der Werkstoff der Muldencontainer entsprechend DIN EN 12285-1¹³ beständig ist.

(2) Die Schnellkupplung der Sammelwanne ist beständig gegen Wasser, glykolhaltiges Wasser, Öle.

(3) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind insbesondere die TRGS 510¹⁴ zu beachten.

¹² entsprechend Analyse CBA vom 07.01.2004 sowie Gutachten gemäß Fußnote 5

¹³ DIN EN 12285-1:2018-12 Werksgefertigte Tanks aus Stahl – Teil 1: Liegende, zylindrische, ein- und doppelwandige Tanks zur unterirdischen Lagerung von brennbaren und nicht brennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten, die nicht für das Heizen und Kühlen von Gebäuden vorgesehen sind (Positiv-Flüssigkeitsliste)

¹⁴ TRGS 510: 2013-01 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

4.1.2 Leckageerkennung

Die Einsehbarkeit der Auffangwanne am Ausschnitt in der Containerrückwand muss gewährleistet sein.

4.1.3 Betrieb

(1) Vor Benutzung der Muldencontainer ist zu überprüfen, ob die Metallteile mit der anhaftenden Flüssigkeit nach Abschnitt 4.1.1 gelagert werden dürfen.

(2) Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der maximal zulässigen Nutzlast und des Nennvolumens entsprechend der Kennzeichnung.

(3) Die Muldencontainer dürfen nur abgefahren werden, wenn die Sammelwanne entleert wurde.

(4) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

4.2 Unterhalt, Wartung

(1) Die Auffangwannen der Muldencontainer sind frei von Niederschlagswasser und Verschmutzungen zu halten.

(2) Die Bleche der Abtropfböden sind regelmäßig zu reinigen. Steckengebliebene Metallteile sind aus den Loch- bzw. Siebblechen zu entfernen. Defekte Bleche sind auszubessern oder zu ersetzen.

(3) Das Filtervlies ist in regelmäßigen Abständen je nach Verschmutzungsgrad auszutauschen.

(4) Ist eine Sammelwanne oder eine Auffangwanne nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instand gesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Betrieb, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.3.1 (3) erfüllt, durchgeführt werden.

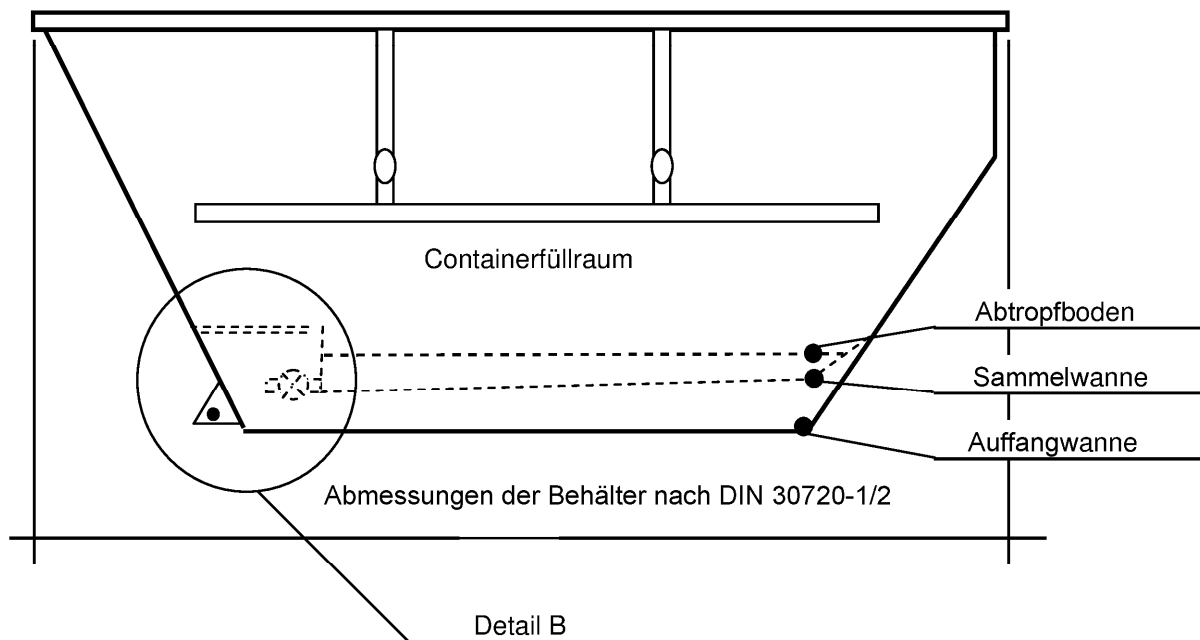
4.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber der Muldencontainer hat regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus der Sammelwanne in die Auffangwanne ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.

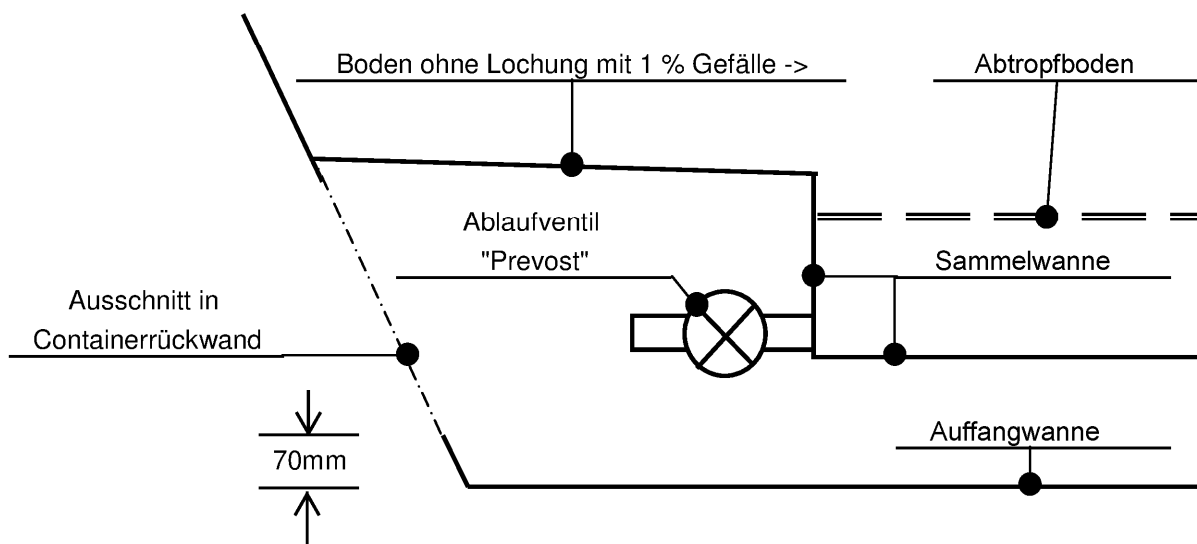
(2) Der Zustand der Muldencontainer ist bei jedem Auf- bzw. Abladen durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Mindestens jährlich ist das Ergebnis zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt



Detail B



Muldencontainer mit Abtropfboden und integrierter Auffangwanne

Übersicht

Anlage 1

elektronische Kopie der abt des dibt: z-38.5-219